

Hausordnung



Allgemeines

Im gemeinsamen Interesse sämtlicher Mieter/Nutzer des Bundesstützpunktes Sportschiessen in Bezug auf ein gemeinschaftliches Miteinander und im Hinblick auf eine ordnungsgemäße Behandlung der Liegenschaft erlassen wir diese Hausordnung.

Alle Mieter und Nutzer erkennen mit Beginn der Nutzung bzw. Anmietung diese Hausordnung an. Zuwiderhandlungen können mit einem Hausverbot geahndet werden.

Pflichten des Mieters bzw. Nutzers

Die Mieter bzw. Nutzer sind verpflichtet, den Anweisungen der Geschäftsführung sowie beauftragter Personen Folge zu leisten. Die Regelungen der Schieß- und Standortordnung und die waffenrechtlichen Bestimmungen sind uneingeschränkt einzuhalten.

Auf allen Schießständen, im Funktionsgebäude, in den Aufsichtsräumen und den Fluren sind das Rauchen, auch mittels sogenannter Elektro-Zigaretten, und der Verzehr von Alkohol verboten.

Die Mieter bzw. Nutzer sind ebenfalls verpflichtet, von ihnen verursachte Schäden unmittelbar zu melden. Die Kosten für die Beseitigung der Schäden sind vom Mieter zu tragen. Die Schießstände sind sauber und ordentlich zu verlassen. Insbesondere in den Feuerwaffenständen sind die Hülsen und das Verpackungsmaterial in die gekennzeichneten Behälter zu entsorgen. Patronenversager sind scharfe Munition und dürfen nicht entsorgt werden. Bei Zuwiderhandlung wird dem Mieter eine Reinigungsgebühr von pauschal 5,00 € pro Stand in Rechnung gestellt. Kommt der Mieter dieser Zahlungsaufforderung nicht nach, so kann dieses ein Standverbot nach sich ziehen.

Aufsichten / Benutzung von Schießständen

Einzelpersonen haben nachzuweisen, dass sie im Besitz der Lizenz „Standaufsicht“ sind. Ist dieses der Fall, so dürfen Einzelpersonen grundsätzlich trainieren. Gruppen (ab zwei Personen) haben eine lizenzierte Standaufsicht zu stellen. Das gleichzeitige Schiessen von „Einzelschützen“ ohne Standaufsicht ist unzulässig. Beim Training von unter 16-jährigen ist darüber hinaus eine Aufsichtsperson, welche im Besitz einer gültigen Jugendbasislizenz ist, erforderlich.

Kurz- und Langwaffen sind im gesamten Bundesstützpunkt Sportschiessen Hannover ausnahmslos in geeigneten Transportbehältnissen zu befördern. Beim Umgang mit Kurz- und Langwaffen ist der Verschluss offen zu halten und eine Sicherheitsvorrichtung einzuführen. Bei Wettkampfunterbrechungen und zum Wettkampfbefähigten sind bei Kurz- und Langwaffen, die nicht in die Transportbehälter verbracht werden, Sicherheitsvorrichtungen einzuführen.

Hannover, den 24. Februar 2025

Stefan Kiesewetter
Präsident

Reinhard Zimmer
Landessportleiter